

## **1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB eingegangenen Stellungnahmen**

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 16.10. bis zum 17.11.2017 statt, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 12.10.2017 bis zum 17.11.2017 statt.

### **1.1 Abwägung der gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)**

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

### **1.2 Abwägung der in der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB (Behörden, Träger öffentlicher Belange) eingegangenen Stellungnahmen**

#### **Schreiben Nr. 1 der Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich II vom 15.11.2017**

##### **Teilanregung 1: Untere Bauaufsichtsbehörde**

Es wird empfohlen, dass Terrassenüberdachungen ab Gebäudehinterkante (wg. Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes) bis zu einer Tiefe von maximal 4,00 m zugelassen werden. Dabei darf die überdachte Grundfläche eine maximale Größe von 30m<sup>2</sup> nicht überschreiten.

\*\*\*\*\*

Der Anregung wird insofern entsprochen, dass Terrassenüberdachungen ab Gebäudehinterkante bis zu einer Tiefe von maximal 4,00 m zugelassen werden. Dabei darf die überdachte Grundfläche eine maximale Größe von 30m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Die Festsetzung zur Tiefe der Terrassenüberdachungen soll dem Bürgerantrag gerecht werden. Durch die gleichzeitige Begrenzung der Fläche wird der Errichtung überdimensionaler Terrassenüberdachungen im Bebauungsplangebiet entgegengewirkt.

➔ Die Festsetzung zu Nr. 2 Überschreitung der Baugrenzen (BauNVO § 23), insbesondere zur Zulässigkeit von Terrassenüberdachungen, wird geändert.

#### **Schreiben Nr. 2 bis Nr. 11**

- Schreiben Nr. 2 – Amprion GmbH vom 18.10.2017
- Schreiben Nr. 3 – Hansestadt Wipperfürth, Fachbereich IV vom 20.10.2017
- Schreiben Nr. 4 – PLEdoc GmbH vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 5 – Unitymedia NRW GmbH vom 06.11.2017
- Schreiben Nr. 6 – Westnetz GmbH vom 10.11.2017
- Schreiben Nr. 7 – BEW Bergische Energie- und Wasser-GmbH vom 13.11.2017
- Schreiben Nr. 8 – Industrie- und Handelskammer zu Köln vom 14.11.2017
- Schreiben Nr. 9 – Bezirksregierung Köln vom 17.11.2017
- Schreiben Nr. 10 – Oberbergischer Kreis vom 21.11.2017
- Schreiben Nr. 11 – Westnetz GmbH vom 22.11.2017

Die vorgenannten Schreiben stimmen der Planung zu, bringen keine Anregungen zur Planung vor oder bestätigen, dass die zu vertretenden Belange nicht berührt werden. Sie sind daher nicht beigefügt und bedürfen keiner Abwägung.

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

## **2. Beschluss zur erneuten Offenlage**

Gemäß § 4a Abs 3 BauGB ist der überarbeitete Entwurf erneut öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden über die erneute Auslegung des Entwurfes gem. § 4 BauGB benachrichtigt.